



Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Bildung Kultur Nordrhein-Westfalen e.V.

beschlossen
während der Mitgliederversammlung
am 10. September 1971

mit den Änderungen
vom 11./12. August 1978
(§ 15 – Auflösung des Vereins),

vom 18. März 1983
(§ 2, Absatz 1 – Zweck),

vom 28. Oktober 1983
(§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft),

vom 27. Januar 1989
(§ 1 – Name und Sitz, § 2 – Zweck, § 15 – Auflösung),

vom 11. Juni 1994
(§ 1 – Name und Sitz, § 2 – Zweck),

vom 12. Mai 1997
(§ 1 – Name und Sitz),

vom 28. August 1998
(§ 1 – Name und Sitz),

vom 28. Februar 2002
(§ 1 Name und Sitz, § 2 Zweck, § 4 Erwerb der Mitgliedschaft,
§ 8 Vorstand, §10 Mitgliederversammlung, § 11 Einladung,
§ 12 Stimmrecht),

vom 4. März 2004
(§ 2 Zweck),

vom 4. Juni 2009
(§ 8 Vorstand, § 10 Mitgliederversammlung),

vom 8. Dezember 2011
(§ 2 bis § 16),

vom 2. Dezember 2019
(§ 9 Ziffer 1 Vorstand),

vom 28.4 2023
(neue Fassung der Satzung)

Präambel

Der Verein vertritt die Grundsätze von Vielfalt, Toleranz und Offenheit. Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein übernimmt Verantwortung für das Wohlergehen, den Schutz und die Realisierung der Rechte besonders der jungen Menschen. Der Verein sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche in seinen Angeboten eine sichere Umgebung vorfinden, in der sie vor allen Formen von Grenzverletzungen zuverlässig geschützt sind.

Er verpflichtet sich, Maßnahmen zur Prävention und Intervention durchzuführen.

Der Verein bezieht Stellung gegen Extremismus und Diskriminierung.

Das Handeln der Mitglieder des Vereins ist geleitet von einem respektvollen Umgang miteinander.

Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Bildung Kultur NRW“ mit dem Zusatz „e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bochum.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; hier insbesondere die Kinder- und Jugendbildung in kulturellen Bereichen in ganz Nordrhein-Westfalen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch kulturelle und künstlerische Veranstaltungen und Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene z.B. in Jugendzentren, Bildungs- und Soziokulturzentren, an Schulen, bei freien Trägern und Vereinen und in Zusammenarbeit mit anderen Partnern*innen. Die Angebote werden zu großen Teilen durch Mittel der öffentlichen Hand finanziert. Um die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen zu verwirklichen, führt der Verein Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung (Bildungsveranstaltungen und Workshops) für ehrenamtliche sowie haupt- und nebenberuflich tätiger Referent*innen, Künstler*innen und Mitarbeiter*innen durch. Der Verein ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und anerkannter Träger für die Freiwilligendienste und organisiert die durch Bundesmittel unterstützten Freiwilligendienste Kultur und Bildung in Nordrhein-Westfalen.

Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen außer dem Ersatz ihrer Auslagen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern und die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen. Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen.

1. Mitglieder des Vereins sind ferner jeweils zwei Vertreter*innen der der Bezirksarbeitsgemeinschaften (Gliederorganisationen):
 - Aachen
 - Arnsberg
 - Detmold
 - Düsseldorf
 - Köln
 - Münster
2. Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand.
3. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Mehrheitsbeschluss nach Anhörung des Aufsichtsrates. Die aufnehmende bzw. ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung. Im Ablehnungsfall kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
4. Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit Vollendung des 16. Lebensjahres aktiv; mit Vollendung des 18. Lebensjahres passiv wahlberechtigt.
5. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden. Diese unterstützen den Verein finanziell, haben aber keine Verpflichtungen und Rechte wie Vereinsmitglieder. § 5 Nr. 1 – § 5 Nr.5 finden bei Fördermitgliedschaften keine Anwendung. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit beendet werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Auflösung des nicht rechtsfähigen Vereins,
3. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
4. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt; über den Ausschluss beschließt nach vorheriger Anhörung des Mitglieds die Mitgliederversammlung.



5. durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes nicht mehr feststellbar ist.

§ 6 Beiträge

Mitgliederbeiträge können erhoben werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich einmal im Jahr einberufen werden. In einem Zeitraum von zwei Jahren hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates; sofern die Mitglieder des Vorstandes keine Vereinsmitglieder sind, haben diese auf der Mitgliederversammlung ein Sitz- und Rederecht.
2. Eine Mitgliederversammlung ohne unmittelbare Anwesenheit der Mitglieder ist zulässig, wenn alle Mitglieder unter Nutzung elektronischer Kommunikation gleichzeitig an einer virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmen können, in dieser virtuellen Versammlung für jedes teilnehmende Mitglied Wortmeldungen, Abstimmung und Beschlussfassung sowie die Stimmzählung möglich sind.
3. Für die Mitgliederversammlung sind Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:
 - a. Planung und Durchführung der Jahresvorhaben sowie Verwendung der zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel,
 - b. der Jahresbericht über alle Geschäftsbereiche,
 - c. die Berichte der Rechnungsprüfer,
 - d. die Entlastung und Neuwahl des Aufsichtsrates,
 - e. die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
 - f. den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. die Berufung von Fachausschüssen und Sachverständigen,
 - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i. die Änderung der Satzung,
 - j. die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin u. a. auch über
 - a. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
 - b. Beteiligungen an Gesellschaften.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Einladung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates als Gäste oder auf Antrag durch Beschluss der



- Mitgliederversammlung an der Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft teilnehmen.
6. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ergeht mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich durch den Vorstand. Neben Ort und Zeit der Versammlung muss sie die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung bei der Einladung zur Versammlung bezeichnet worden ist. Ohne diese Voraussetzung dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn aktueller Anlass eine Entscheidung erfordert. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
 7. Der Termin der nächstfolgenden Sitzung soll jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
 8. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen können Mitglied des Vereins werden. Abweichend hiervon haben die in § 4 Nr. 1 aufgeführten Bezirksarbeitsgemeinschaften zwei Stimmen. Eine einheitliche Stimmabgabe ist nicht erforderlich.
 9. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Ein Mitglied kann in einer Mitgliederversammlung nur seine und eine weitere Stimme auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
 10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 von den unter § 4 Nr. 1 genannten Bezirksarbeitsgemeinschaften und zwei Aufsichtsratsmitglieder vertreten sind. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds sind Wahlen geheim vorzunehmen.
 11. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand damit beauftragen, auch eine*n Steuerberater*in/Wirtschaftsprüfer*in mit dieser Aufgabe zu betrauen; in diesem Fall werden keine gesonderten Rechnungsprüfer*innen bestellt.
 12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Eine Beschlussanfechtung ist nach Ablauf der Monatsfrist nicht mehr möglich. Der*die Protokollführer*in ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.
 13. Das Protokoll wird auf elektronischem Wege den Mitgliedern zur Ansicht gegeben und gilt einen Monat nach Bekanntgabe als genehmigt, wenn keine Korrekturen oder Anfechtungen angezeigt worden sind. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

14. Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine zweite Versammlung zur gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch eines Fünftels aller Vereinsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Tagesordnung muss den Grund der Einladung enthalten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Personen. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine*n Vorsitzende*n.
2. Jede natürliche Person kann in den Aufsichtsrat der Landesarbeitsgemeinschaft gewählt werden. Ausgenommen sind Vorstandsmitglieder sowie Personen, die in einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zu der Landesarbeitsgemeinschaft stehen; die Amtsfähigkeit muss zum Zeitpunkt des Amtsantritts gegeben sein.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden während ihrer Amtszeit stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Dauer von drei Jahren. Die jeweils amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Die Wahl erfolgt für jedes Aufsichtsratsmitglied einzeln. Auf Antrag ist Blockwahl möglich. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei Nicht-Wiederwahl endet die Amtszeit im Aufsichtsrat.
6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
8. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
 - a. Beaufsichtigung und Unterstützung des Vorstandes bei der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins,
 - b. Mitwirkung bei der strategischen Ausrichtung des Vereins, über die in der Mitgliederversammlung entschieden wird,
 - c. die Beaufsichtigung und die Begleitung der Tätigkeit des Vorstandes,
 - d. Bestellung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin, sofern keine Kassenprüfer*innen von der Mitgliederversammlung berufen werden,
 - e. Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - f. Genehmigung der Vergütung des Vorstandes,
 - g. Unterzeichnung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder,
 - h. Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden,
 - i. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand vgl. § 11 j) der Satzung,



- j. Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den (geprüften) Jahresabschluss,
 - k. Zustimmung zu besonderen Geschäften, z.B. Grundstückskauf, Darlehensaufnahme,
 - l. Zustimmung bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan,
 - m. repräsentative Außenvertretung bei besonderen Anlässen.
10. Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Beschlüsse des Aufsichtsrats gebunden sind.
 11. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In einer Pattsituation gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
 12. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.
 13. Sitzungen des Aufsichtsrats können auch digital durchgeführt werden. Beschlüsse können außerhalb einer Sitzung fernmündlich, in Textform oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation, einschließlich Telefonat und Videokonferenz, gefasst werden.
 14. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren jederzeit einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
 15. Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
 16. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
 17. Die Aufsichtsratsmitglieder können nach § 3 Nr. 26a EStG eine Ehrenamts pauschale erhalten.
 18. Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens 2 Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die Aufgabenverteilung und interne Vertretungsbefugnis entscheidet der Aufsichtsrat aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat ernannt und entlassen. Ist ein Vorstandsmitglied voraussichtlich länger als sechs Monate nicht in der Lage, sein Vorstandsamt auszuüben, kann der Aufsichtsrat für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellen. Nach der Verhinderung ist das betreffende Vorstandsmitglied wieder im Amt und das bestellte Ersatzmitglied scheidet aus dem Vorstand wieder aus.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Mitwirkung bei der strategischen Planung,

- c) Vorbereitung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
- d) Rechtliche Außenvertretung und repräsentative Außenvertretung im Tagesgeschäft.
- e) Er führt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden, verantwortet die Organisation sowie die Durchführung der Arbeitsbereiche des Vereins, z. B. die Einstellung und Kündigung von angestellten Mitarbeiter*innen des Vereins.
- f) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen; er ist in seiner Vertretungsmacht durch den steuerbegünstigten Zweck des Vereins beschränkt. Die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Vereins mit sich bringt. Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Vornahme von erheblichen Veränderungen an Gebäuden,
 - b. die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten,
 - c. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
 - d. die Eingehung von Rechtsgeschäften, welche den Verein im Einzelfall mit mehr als EUR 50.000 verpflichten.

Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Dienstvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.

- g) Sitzungen des Vorstandes können auch digital durchgeführt werden. Beschlüsse können außerhalb einer Sitzung fernmündlich, in Textform oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation, einschließlich Telefonat und Videokonferenz, gefasst werden. Protokolle und Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich in nicht korrigierbarer Form niederzulegen, zu unterzeichnen und dem Aufsichtsrat zeitnah zur Kenntnisnahme zu übermitteln.
- h) Der Vorstand hat das Ziel, seine Beschlüsse einstimmig zu fassen, wenn das nicht gelingt, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Entsteht eine Pattsituation wird durch das Votum des Aufsichtsrats entschieden. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung fernmündlich, in Textform oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation, einschließlich Telefonat und Videokonferenz, gefasst werden.
- i) Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung. Für die Mitglieder des Vorstandes gilt, unabhängig von der Gewährung einer Vergütung die Haftungsprivilegierung des § 31a BGB.
- j) Der Vorstand kann Vertretungsvollmachten (z.B. Unterschriftsberechtigungen unter Verträgen) zeitlich und inhaltlich beschränkt auf Angestellte des Vereins übertragen. Davon ausgeschlossen sind alle Arbeits- bzw. Dienstverträge der Geschäftsstelle. Die Einzelheiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln. Die Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen.
- k) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder und der Aufsichtsrat sind über diese Änderungen zu informieren.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder anderen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 13 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit den zu diesem Zeitpunkt für die Förderung zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; hier insbesondere die Kinder- und Jugendbildung in kulturellen Bereichen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Der Aufsichtsrat:

Gerhard Antoni, Brigitte Köhr und Holger Kujath